

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0662021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit dem Antrag vom 08.12.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr.3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des beanstandeten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat nach mündlicher Beratung im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.12.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein unter

[...]

auf der Internetplattform [...] geposteter Kommentar. Der Nutzer [...] postete das nunmehr streitgegenständliche Bild mit der streitgegenständlichen Äußerung als Kommentar zu dem Post

„Impfpflicht muss kommen. Hallo ist nur meine Meinung.“

des Nutzers [...] vom 30. November 2021.

Der streitgegenständliche Kommentar zeigt ein Foto der blau-grau gestreiften KZ-Häftlingskleidung, wobei vornehmlich die geknöpfte Jacke der Kleidung zu sehen ist. In Brusthöhe ist die Kennzeichnung des Häftlings in Form eines auf der Spitze stehenden roten Stoffdreiecks (sog. Winkel) mit dem Buchstaben „F“ zu sehen. Über dem Stoffdreieck wurde weiß hinterlegt der Schriftzug „ungeimpft“ eingefügt. Unter dem Winkel findet sich der weiß hinterlegte Schriftzug „2021“ über der ansonsten an dieser Stelle befindlichen Häftlingsnummer:

[...]

In der unteren Hälfte zieht sich in großformatiger roter Schrift über die gesamte Breite des Bildes der Schriftzug:

„Die Bedingungen sind geschaffen!

Jetzt fehlt nur noch das Outfit!“

Die beantragte Löschung des Nutzerkommentars wurde vom Beschwerdeführer wie folgt begründet: *„Der Beschwerdeführer hält dies für einen Verstoß gegen §§ 86a, 130 StGB, hat jedoch keine weiteren Angaben gemacht.“*

II. Begründung

Der beanstandete Nutzerkommentar erfüllt den Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses verletzt der beanstandete Nutzerkommentar den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB und ist nicht gerechtfertigt. Die Äußerung des Nutzers ist damit als Volksverhetzung rechtswidrig i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Der Inhalt des Kommentars erfüllt den Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB, da er eine öffentliche Verharmlosung von unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangenen Handlungen darstellt.

Bei der Tathandlung der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB handelt es sich um ein Äußerungsdelikt. Die Äußerung muss öffentlich oder in einer Versammlung begangen worden sein. Für den Inhalt der Äußerung sieht Abs. III drei Varianten vor, die sich jeweils auf eine „unter der

Herrschaft des Nationalsozialismus“ begangene Handlung der § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art beziehen müssen. Gemeint sind Handlungen im gesamten Ausdehnungszeitraum der nationalsozialistischen Herrschaft, die in der Zeit von 1933 bis 1945 entweder aufgrund legalisierter Anordnung oder auf Grund staatlich tolerierter Terrormaßnahmen Einzelner begangen wurden. Dabei werden einerseits das Billigen und Leugnen und andererseits das Verharmlosen dieser Taten vom Tatbestand des § 130 Abs. 3 StGB erfasst.

Für die vorliegend einschlägige Variante des „Verharmlosens“ nationalsozialistischer Taten, die den Tatbestand des Völkermordes gem. § 6 VStGB erfüllen, muss die Tathandlung ein Herunterspielen des fraglichen Geschehens in tatsächlicher Hinsicht sowie ein Bagatellisieren oder Relativieren in seinem Unwertgehalt darstellen. Erforderlich ist insoweit ein ausdrückliches, quantitatives oder qualitatives Bagatellisieren von Art, Ausmaß, Folgen oder Wertwidrigkeit einzelner oder aller nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen.

Zudem setzt § 130 Abs. 3 StGB voraus, dass die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wobei nach der Rechtsprechung davon ausgegangen wird, dass Äußerungen i.S.v. Abs. 3 regelmäßig eine Friedensgefährdung anhafte und insoweit von einer Vermutungswirkung ausgeht.

Bezogen auf den vorliegend streitgegenständlichen Post ergibt sich daher, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Verharmlosens nationalsozialistischer Taten gemäß § 130 Abs. 3 StGB vorliegen.

Durch die Verwendung des Bildes der Einheitskleidung von Häftlingen in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern und die gleichzeitige Beschriftung dieser Häftlingskleidung mit der Aufschrift „Ungeimpft“ und der Jahreszahl „2021“ setzt der Nutzer die aktuelle Situation ungeimpfter Personen mit dem Schicksal der Häftlinge in nationalsozialistischen Konzentrationslagern gleich. Durch seinen Kommentar „Die Bedingungen sind geschaffen! Jetzt fehlt nur noch das Outfit“ bringt der Nutzer zum Ausdruck, dass eine Vergleichbarkeit der aktuellen Einschränkungen und Regelungen für ungeimpfte Personen mit den Einschränkungen und Gewalttaten an den in nationalsozialistischen Konzentrationslagern Inhaftierten besteht.

Der Nutzer setzt das Schicksal von Inhaftierten, die allein aufgrund ihrer rassistischen oder religiösen Zugehörigkeit zur Bevölkerungsgruppe der Juden oder aus ideologischen, politischen oder ethnischen Gründen in nationalsozialistischen Konzentrationslagern eingesperrt, misshandelt, zur Zwangsarbeit gezwungen und zu großen Teilen getötet wurden, mit dem von im Jahr 2021 nicht geimpften Personen gleich, denen aufgrund ihrer individuellen Entscheidung gegen eine COVID-Impfung teilweise der Zugang zu Einrichtungen verwehrt wird, die nicht der grundlegenden Versorgung dienen, und von denen für andere Einrichtungen der Nachweis eines negativen Antigentests verlangt wird. Dieser Vergleich von Personen, die in ihrem täglichen Leben in Teilbereichen, die sich überwiegend auf Freizeitaktivitäten beziehen, eingeschränkt werden, mit

einer Personengruppe, die als KZ-Häftling sämtlicher Menschenrechte beraubt war, keinerlei Bewegungsfreiheit oder sonstige individuelle Entscheidungsmöglichkeiten hatte und zudem zu Zwangsarbeit gezwungen, körperlich misshandelt und getötet wurde, stellt aus Sicht des Ausschusses ein nicht hinnehmbares Herunterspielen der nationalsozialistischen Taten in den Konzentrationslagern und ein Bagatellisieren bzw. Relativieren des Unwertgehalts dar.

Da es sich zudem um einen öffentlich und allgemein zugänglichen Post handelt, ist der Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB nach Auffassung des Prüfungsausschusses als erfüllt anzusehen.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass daneben noch weitere Tatbestände nach § 1 Abs. 3 NetzDG in Betracht kämen. Insbesondere handelt es sich mangels Vorliegens eines Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation nicht um ein Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB. Weder die Einheitskleidung der KZ-Häftlinge selbst noch die Kennzeichen in Form von verschiedenfarbigen Dreiecken („Winkel“) stellen ein Erkennungs-, Identifikations- oder Organisationszeichen einer verfassungswidrigen Organisation dar.